

Formular K (Kontrollinhaber)Feststellung des/der **Kontrollinhaber/s** von operativen
juristischen Personen und/oder Personengesellschaften.

zu Leasingvertrag Nr. _____ / ID _____

LeasingnehmerFirma _____ HR-Eintrag seit _____
Zusatz _____
Strasse / Haus-Nr. _____
PLZ / Ort _____ UID-Nummer _____**1) Börsenkotierung** (bitte ankreuzen, falls zutreffend)

-
- Der Leasingnehmer erklärt hiermit, dass er selber an einer in- oder ausländischen Börse kotiert ist oder von einer solchen Gesellschaft mehrheitlich kontrolliert wird und dass – bei einer Kotierung an einer ausländischen Börse – die Börsenhandelsvorschriften bezüglich der Offenlegungspflichten mit den schweizerischen Vorgaben vergleichbar sind.

*Falls zutreffend bitte direkt Formular K unterzeichnen. Es sind keine weiteren Angaben zu 2) und 3) anzugeben.***2) Kontrollinhaber****Ist zwingend auszufüllen bei juristischen Personen und/oder Personengesellschaften.***ausser 1 ist zutreffend*

Anzugeben sind ausschliesslich natürliche Personen mit min. 25% Anteil. Die Kontrolle kann ausgeübt werden durch Kapital, Stimmen oder auf andere Weise. Falls keine solchen natürlichen Personen feststellbar sind, ist/sind der/die Geschäftsführer anzugeben.

Name, Vorname Strasse, Haus-Nr. PLZ, Ort Geb.-Dat. Nationalität

Definition Kontrollinhaber: https://www.multilease.ch/fileadmin/media/pdf/Merkblatt_Formular_K_DE.pdf**3) abweichende wirtschaftlich berechtigte natürliche Person** (bitte ankreuzen, falls zutreffend)

-
- An den zur Bezahlung der Raten, Sonderzahlungen, Zinsen, Amortisation und Kautionen verwendeten Vermögenswerten ist
- nicht der Leasingnehmer, sondern eine andere Person**
- wirtschaftlich berechtigt. Der
- Leasingnehmer**
- hält diese Vermögenswerte
- treuhänderisch**
- .

Falls zutreffend bitte zusätzlich Formular A ausfüllen.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, Änderungen jeweils unaufgefordert mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift Leasingnehmer

Die vorsätzliche Angabe falscher Information in diesem Formular ist eine strafbare Handlung.
(Urkundenfälschung gemäss Art. 251 StGB)